

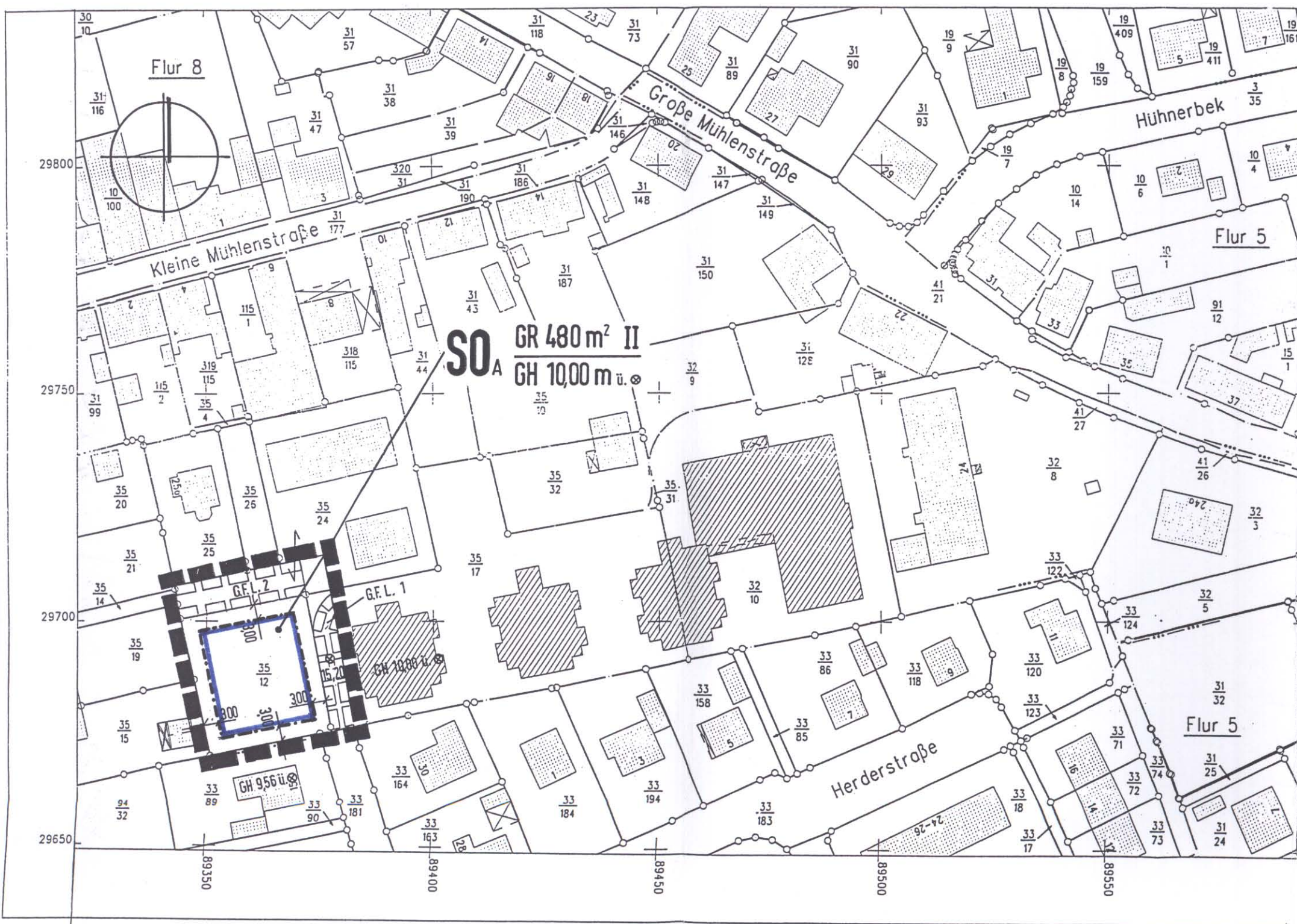
SATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNBERG, KRS. PLÖN, ÜBER DIE 1. ÄND. DES BEBAUUNGSPLANES NR. 41, FÜR DEN BEREICH ,SCHILLERSTRASSE NR. 17'

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER LETZTGÜLTIGEN FASSUNG WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 30.11.2004 FOLGENDE SATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNBERG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 41 FÜR DEN BEREICH ,SCHILLERSTRASSE 17', BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) 1990 IN DER LETZTGÜLTIGEN FASSUNG.

TEIL A: PLANZEICHNUNG

M = 1:1.000



B-Plan Nr. 41 (Grundlage) Maßstab 1:1000 Gefertigt: Kiel, den 20.12.2002
 Vermessungsbüro Möller, Schwedendamm 16, 24143 Kiel, Tel. 0431/91021-22, Fax 0431/91023

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. FESTSETZUNGEN

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 41	§ 9 ABS. 7 BauGB
SO_A	SONDERGEBIET: WOHNUMGEN FÜR ÄLTERE MENSCHEN, S. TEIL B: TEXT ZIFF. 1	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB
GR 480 m²	MAXIMALE GRUNDFLÄCHE, Z.B. 480 m ²	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB + §§ 16(2.+3.) u. 19 BauNVO
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS, WEITERE FESTSETZUNG, S. TEIL B: TEXT ZIFF. 2	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB + §§ 16(2.+3.) u. 20 BauNVO
GH 10,00 m ü. Ⓞ	MAXIMALE GEBÄUDEHÖHE, Z.B. 10,00 m ÜBER Ⓞ = HÖHENBEZUGSPUNKT IN M ÜBER NN	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB + §§ 16(2.+3.) u. 18 BauNVO
	BAUGRENZE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB + § 23 BauNVO
	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER ANLIEGER UND VERSORGUNGSTRÄGER SOWIE MIT GEHRECHTEN ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT	§ 9 ABS. 1 NR. 21 BauGB
	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DES FLURSTÜCKES 35/12	§ 9 ABS. 1 NR. 21 BauGB

2. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	GRUNDSTÜCKSGRENZEN, VORHANDEN
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN

TEIL B: TEXT

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO)**
 - IN DEM SONDERGEBIET: WOHNUMGEN FÜR ÄLTERE MENSCHEN (SO_A) SIND NUR WOHNNUTZUNGEN FÜR SENIORINNEN UND SENIoren, DIE GANZ ODER TEILWEISE DER BETREUUNG ODER DER PFLEGE BEDÜRFTEN, ZULÄSSIG.
 - IM UMGESCHOSSE IST EINE EINRICHTUNG FÜR TAGESPFLEGE BIS ZU EINER GRUNDFLÄCHE VON 180 m² ZULÄSSIG.
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB i. V. m. § 16 BauNVO)**
 EIN WEITERES GESCHOSS IST NUR ALS STAFFELGESCHOSS ZULÄSSIG.
- FESTSETZUNG ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG DER HAUPTGEBÄUDE (§ 9 ABS. 4 BauGB i. V. m. § 92 LBO S.-H.)**
 - AUSSENWANDFLÄCHEN:
 FÜR DEN ÜBERWIEGENDEN TEIL (MINDESTENS 60%) DER AUSSENWANDFLÄCHEN IST NUR ROTES/ROTBRÄUNES SICHTMAUERWERK ZULÄSSIG.
 - DACHFLÄCHEN:
 FÜR DIE DACHDECKUNG IST ANTHRACITFARBENES MATERIAL UND / ODER ÖKOLOGISCHE EINDECKUNG (MIT LEBENDEN PFLANZEN BEGRÜNTE DÄCHER) ZULÄSSIG.

VERFAHRENSVERMERKE

- AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 16.01.2003.
 DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IM PROBSTEIER HEROLD AM 28.01.2003 ERFOLGT.
- DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BauGB WURDE VOM 07.02.2003 - 28.02.2003 DURCHFÜHRT.
- DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 03.02.2003 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 01.07.2003 DEN ENTWURF DER 1. ÄND. DES BEBAUUNGSPLANES NR. 41 MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
- DER ENTWURF DER 1. ÄND. DES BEBAUUNGSPLANES NR. 41, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 23.07.2003 BIS 25.08.2003 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN: MONTAG BIS FREITAG VON 8** BIS 12** UHR, DIENSTAG VON 14** BIS 16** UHR, DONNERSTAG VON 15** BIS 18** UHR NACH § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 15.07.2003 DURCH ABDRUCK IM PROBSTEIER HEROLD ÖRSTÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

SCHÖNBERG, DEN 19. JAN. 2005

- BÜRGERMEISTER -



- DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 01.01.2005 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.

KIEL, DEN 05.01.2005

ÖFFENTL. BEST. VERMESSUNGS-ING



- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 27.05.2004 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.
- DER ENTWURF DER 1. ÄND. DES BEBAUUNGSPLANES WURDE NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG (ZIFF. 5) GEÄNDERT. DER ENTWURF DER 1. ÄND. DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 28.06.2004 BIS 30.07.2004 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN: MONTAG BIS FREITAG VON 8** BIS 12** UHR, DIENSTAG VON 14** BIS 16** UHR, DONNERSTAG VON 15** BIS 18** UHR ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. (DABEI WURDE BESTIMMT, DASS ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN.) DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 18.06.2004 DURCH ABDRUCK IM PROBSTEIER HEROLD ÖRSTÜBLICH BEKANNT GEMACHT. ODER: ES WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 3 SATZ 2 i.V.m. § 13 NR. 2 BauGB DURCHFÜHRT.

- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE 1. ÄND. DES BEBAUUNGSPLANES NR. 41, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) AM 30.11.2004 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH (ENFACHEN) BESCHLUSS GEBILLIGT.

SCHÖNBERG, DEN 19. JAN. 2005

- BÜRGERMEISTER -



- DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNT ZU MACHEN.

SCHÖNBERG, DEN 19. JAN. 2005

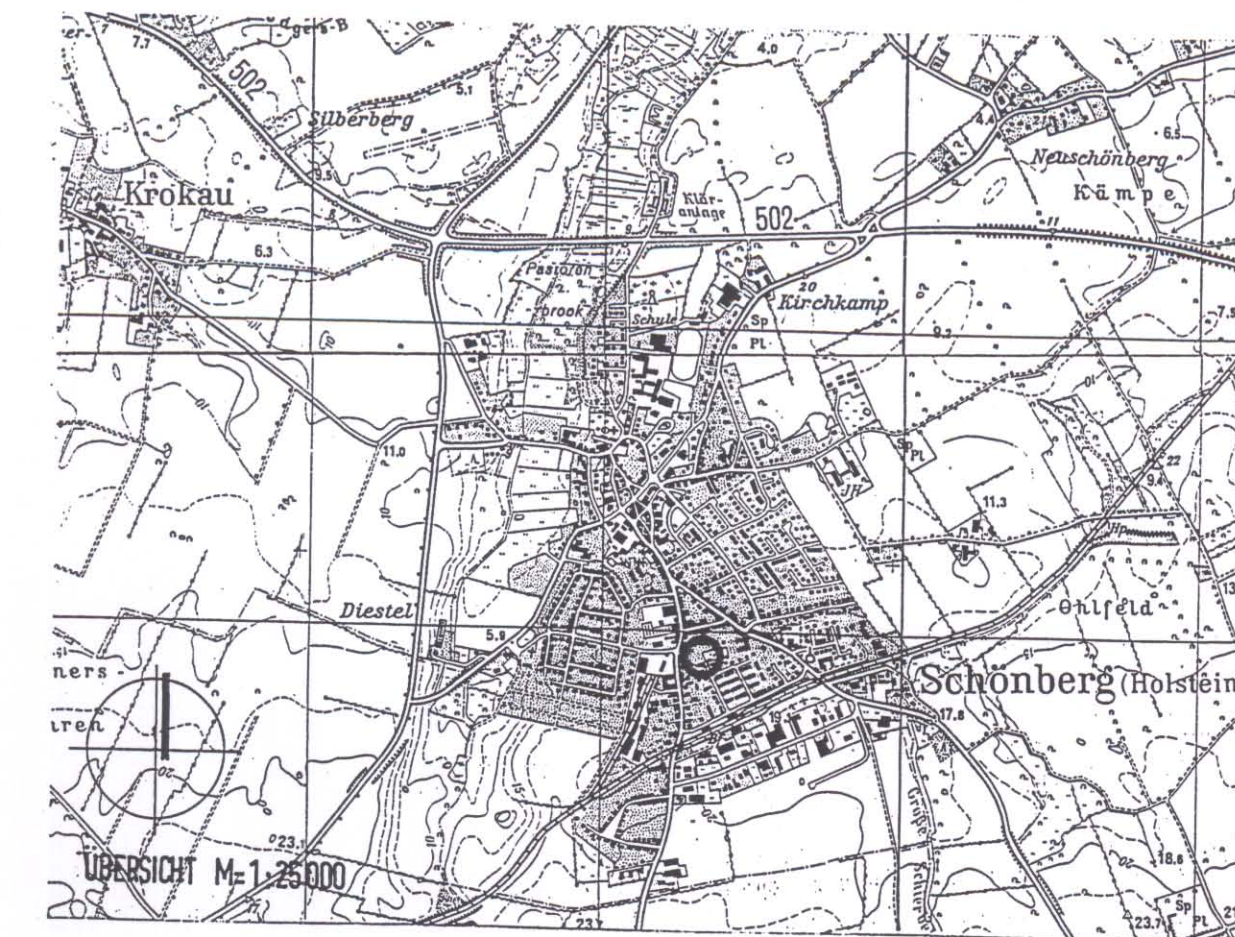
- BÜRGERMEISTER -



- DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ERTEILT, WURDEN AM 11.01.2005 ÖRSTÜBLICH BEKANNT GEMACHT. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG EINSCHLIESSLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BauGB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLÖSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 ABS. 3 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN.

SCHÖNBERG, DEN 24.01.2005

- BÜRGERMEISTER -



SATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNBERG, KRS. PLÖN, ÜBER DIE 1. ÄND. DES BEBAUUNGSPLANES NR. 41 FÜR DEN BEREICH ,SCHILLERSTRASSE NR. 17'

BEARBEITUNG : 08.01.2003
 SCHRABISCH + BOCK
 FREISCHAFFENDE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
 PAPANENKAMP 57 24114 KIEL TEL. 0431 664699-0 FAX 0431 664699-29
 E-MAIL: ARCHITECTEN@SCHRABISCH-BOCK.DE

GEÄNDERT : 07.07.2003, 10.07.03, 11.03.04, 04.06.2004, 15.12.2004

STAND DER PLANUNG: § 3(1) BauGB § 4 BauGB § 3(2) BauGB § 1(6) BauGB § 3(3) BauGB § 10 BauGB